

Siehe Verteiler

Geschäftszahl: 2022-0.845.574

Wien, am 6. Dezember 2022

**S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf - Heiligenkreuz
(Staatsgrenze), Änderungsverfahren gemäß § 24g UVP-G 2000 iVm § 7
STSG, Änderungen Unterflurtrasse Königsdorf, Bescheid**

BESCHIED

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), stellte in der Angelegenheit des Bundesstraßenbauvorhabens S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze), mit Schreiben vom 4. Oktober 2021, geändert mit Schreiben vom 28. Juli 2022 und vom 15. September 2022, beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 24g iVm § 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) iVm § 7 Straßentunnel-Sicherheitsgesetz (STSG) für Änderungen der Tunnelbeleuchtung Unterflurtrasse Königsdorf und der Lüftungsanlage Unterflurtrasse Königsdorf.

Über diesen Antrag entscheidet die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 iVm § 24g UVP-G 2000 und als Tunnel-Verwaltungsbehörde gemäß § 13 STSG wie folgt:

Spruch

I. Genehmigung

I.1. Genehmigung nach dem UVP-G 2000

Der ASFINAG wird gemäß § 24g iVm § 24f UVP-G 2000 und § 7 STSG die Genehmigung für folgende Änderungen des Bundesstraßenbauvorhabens S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze), erteilt:

- **Tunnelbeleuchtung Unterflurtrasse Königsdorf**
 - Änderung 1: Umsetzung der Innenstreckenbeleuchtung mit LED-Punktleuchten anstatt Metallhalogendampfleuchten (Technologie dem Stand der Technik entsprechend)
 - Änderung 2: Anpassung der Einfahrtsleuchtdichten (auf Erfordernis Detailplanung)
 - Änderung 3: Umsetzung der Einfahrtsbeleuchtung mit LED-Punktleuchten anstatt Natriumhochdruckdampfleuchten (Technologie dem Stand der Technik entsprechend)
- **Lüftungsanlage Unterflurtrasse Königsdorf**
 - Änderung 1: Anpassungen der Lüfter-Positionen und Messwertaufnehmer
 - Änderung 2: Einsatz einer druckneutralen Tür anstatt einer elektromechanischen Türöffnungshilfe bei dem mit Einsatzfahrzeugen befahrbaren Fluchtweg ins Freie (EA)

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der unter Spruchpunkt II. angeführten und mit einem Bescheidvermerk versehenen Unterlagen und der unter Spruchpunkt IV. enthaltenen Nebenbestimmungen.

I.2. Genehmigung nach dem STSG

Der ASFINAG als Tunnel-Manager wird gemäß § 7 Abs. 1 STSG die Genehmigung für die Änderung des Tunnel-Vorentwurfs für die Unterflurtrasse Königsdorf erteilt.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der unter Spruchpunkt II. angeführten und mit einem Bescheidvermerk versehenen Unterlagen und der unter Spruchpunkt IV. enthaltenen Nebenbestimmungen.

II. Projektbestandteile

Die Projektänderungen ergeben sich aus nachfolgenden, mit Bescheidvermerk versehenen Projektunterlagen:

- Einlage B17.02.1-C – 8.1.5.1 UFT Königsdorf – Technischer Bericht Lüftung
- Projektänderungsbericht Tunnellüftung – Bewertung iSd UVP-G
- Projektänderungsbericht Tunnelbeleuchtung – Einfahrts- und Innenstreckenbeleuchtung – Ausführung in LED Technik – Bewertung iSd UVP-G
- Einlage 8.1. – Stellungnahme zur Aktualisierung STSG-relevanter RVSen

- Einlage 8.1.4.1 – UFT Königsdorf – Technische Unterlagen Tunnelbeleuchtung
- Einlage 8.1.5.2 – Verkehrsprognose – Aktualisierung der Verkehrsprognosen – Version B-07
- Stellungnahme zur Verkehrsentwicklung im Projektgebiet der S 7 in den Jahren 2017 bis 2023
- Einlage 8.1.9.1 – Stellungnahme des Tunnel-Sicherheitsbeauftragten

III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Fachgutachterliche Stellungnahme des externen UVP-Koordinators vom 20. Oktober 2022
- Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit vom 12. Oktober 2022
- Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume vom 10. Oktober 2022
- Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit vom 11. Oktober 2022
- Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Tunnelsicherheit vom 11. Oktober 2022

IV. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung 17.2 des mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Oktober 2016, GZ. W104 2125960-1/15E, bestätigten Bescheides des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 9. März 2016, GZ. BMVIT-313.407/0004-IV/IVVS-ALG/2016, entfällt.

V. Rechtsgrundlagen

§§ 24 Abs. 1, 24f Abs. 6 und 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012

§§ 24g Abs. 1 und 2, 44f Abs. 1 bis 5 und 8 bis 15, 46 Abs. 23 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018

§§ 4, 5, 7, 11 und 13 Straßentunnel-Sicherheitsgesetz (STSG), BGBl. I Nr. 54/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2022

Begründung

I. Verfahrensablauf

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 9. März 2016, GZ. BMVIT-313.407/0004-IV/IVVS-ALG/2016, wurde der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) die Genehmigung nach § 24f

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) und § 7 Abs. 1 Straßentunnel-Sicherheitsgesetz (STSG) für das Bundesstraßenbauvorhaben S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze), erteilt.

Mit Erkenntnis vom 3. Oktober 2016, GZ. W104 2125960-1/15E, wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde ab.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 10. Februar 2020, GZ. 2020-0.028.521, wurde in der Angelegenheit des Bundesstraßenbauvorhabens S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze), der ASFINAG gemäß § 24g iVm § 24f UVP-G 2000 und § 17 ForstG 1975 die Bewilligung für zusätzliche Rodungen im Bereich der Katastralgemeinden Dobersdorf, Königsdorf, Eltendorf und Poppendorf (Projektänderungen 2019) erteilt.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021, eingelangt im ho. Bundesministerium am 10. November 2021, stellte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 24g iVm § 24f UVP-G 2000 iVm § 7 STSG für Änderungen der Tunnelbeleuchtung Unterflurtrasse Königsdorf und der Lüftungsanlage Unterflurtrasse Königsdorf.

Mit Schreiben vom 29. November 2021 erteilte die ho. Behörde der Projektwerberin einen Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG. Der Projektwerberin wurde unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, die verbesserten Unterlagen bis spätestens 31. Jänner 2022 der ho. Behörde vorzulegen.

Mit Schreiben vom 25. Jänner 2022 legte die Projektwerberin die auf Grund des Verbesserungsauftrags überarbeiteten Unterlagen rechtzeitig vor.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2022 erteilte die ho. Behörde der Projektwerberin einen 2. Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG. Der Projektwerberin wurde unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, die verbesserten Unterlagen bis spätestens 29. Juli 2022 der ho. Behörde vorzulegen.

Mit Schreiben vom 28. Juli 2022 legte die Projektwerberin die aufgrund des 2. Verbesserungsauftrags überarbeiteten Unterlagen rechtzeitig vor.

Mit Schreiben vom 28. Juli 2022 änderte die Projektwerberin den verfahrenseinleitenden Antrag dahingehend ab, dass der Antrag auf Änderung der Vorportalsbeleuchtung (Punkt 1, Änderung 4; LED-Punktlichter anstatt Natriumdampfhochdrucklampen im Vorportalsbereich) zurückgezogen wurde, weil eine LED-Beleuchtung im Vorportalsbereich bereits Bestandteil des genehmigten Projektes sei.

Mit Schreiben vom 15. September 2022 änderte die Projektwerberin den verfahrenseinleitenden Antrag dahingehend ab, dass hinsichtlich der Lüftungsanlage Unterflurtrasse Königsdorf die Genehmigung einer weiteren Änderung (Einsatz einer druckneutralen Tür anstatt einer elektromechanischen Türöffnungshilfe bei dem mit Einsatzfahrzeugen befahrbaren Fluchtweg ins Freie(EA)) beantragt wurde.

In der Folge wurde gemäß § 45 Abs. 3 AVG den Standortgemeinden, der Umweltschutzorganisation Burgenland sowie den im UVP-Hauptverfahren beteiligten Umweltorganisationen Parteienghör zu den eingereichten Projektunterlagen und zu den eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen gewährt.

Der Projektwerberin wurde gemäß § 45 Abs. 3 AVG Parteiengehör zu den eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen gewährt.

Den mitwirkenden Behörden wurde im Rahmen der Koordinierungsverpflichtung der ho. Behörde Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zu den eingereichten Projektunterlagen und zu den eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen abzugeben.

Mit Schreiben vom 15. November 2022 teilte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG mit, dass gegen die von der ho. Behörde eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen keine Einwendungen erhoben werden.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

II. Der festgestellte Sachverhalt

II.1. Beschreibung der Projektänderungen

Die Projektänderung beziehen sich auf das Vorhaben S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze).

Die Projektänderungen gliedern sich thematisch jeweils in die Bereiche Adaptierung Tunnelbeleuchtung und Adaptierung Lüftungsanlage der Unterflurtrasse Königsdorf.

Adaptierung Tunnelbeleuchtung: Die Innenstreckenbeleuchtung in der Unterflurtrasse soll nunmehr mit LED-Punktleuchten erfolgen. Weiters erfolgt die Anpassung der Einfahrtsleuchtdichten anhand einer Ermittlung mittels 20° Bewertungsfeld gemäß Punkt 4.1.2 der RVS 09.02.41. Die Einfahrtsbeleuchtung soll ebenfalls mittels LED-Punktleuchten realisiert werden, wobei die entsprechenden Leuchtdichtewerte unverändert bleiben.

Adaptierung Lüftungsanlage: Es erfolgen Anpassungen der Lüfter-Positionen und Messwertaufnehmer in der Lüftungsanlage Unterflurtrasse Königsdorf. In der Unterflurtrasse Königsdorf werden keine Querschlagtüren zu anderen Röhren errichtet, da die Ausführung einröhrig erfolgt. Der mit Einsatzfahrzeugen befahrbare Fluchtweg ins Freie (EA) soll nunmehr mittels einer druckneutralen Tür ausgeführt werden.

II.2. Fachgutachterliche Beurteilungen

II.2.1. Fachgutachterliche Stellungnahme des externen UVP-Koordinators

Zusammenfassung der Bewertung durch die Sachverständigen

Seitens der Behörde wurden Sachverständige für die Fachgebiete 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 06 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, 16 Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit und 17 Tunnelsicherheit bestellt und nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der vorgelegten und verbesserten Einreichunterlagen zur gegenständlichen Projektänderung um Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme samt Beantwortung der Behördenfragen ersucht.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Projektänderungen wurde von den Sachverständigen soweit erforderlich in interdisziplinärer Abstimmung vorgenommen und erfolgte auf Basis der Bestimmungen des § 24g UVP-G 2000. Demgemäß war der Vergleichsmaßstab für die Beurteilung der Umweltauswirkungen nicht die Nullvariante, sondern das genehmigte Projekt. In Bezug auf zu beurteilende Irrelevanzkriterien waren die Umweltauswirkungen kumulierend zu betrachten.

Die Beurteilung aus dem Fachgebiet 01 Verkehr und Verkehrssicherheit ergab, dass die Abweichungen vom Vorhaben in den Einreich- sowie den verbesserten Unterlagen plausibel, schlüssig und nachvollziehbar dargestellt wurden und diese keine nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Die Beurteilung aus dem Fachgebiet 06 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume ergab, dass infolge der gegenständlichen Projektänderungen zusammenfassend keine (relevanten) nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden. Die Veränderung ist lokal so eng begrenzt und zudem im Rahmen der Gesamtplanung in Vorportals- und sonstige Beleuchtungseinrichtungen in vorgesehener LED-Technik eingebunden, dass kein Anhaltspunkt für eine wesentlich abweichende, negative Auswirkung besteht. Je nach zu realisierender Lichtfarbe ist der LED-Einsatz zudem als graduelle Verbesserung zu bewerten. Aufgrund des aktuellen Kenntnis- und Einschätzungsstandes wird vom Sachverständigen für die weitere Detaillierung der Planung und die Ausführung empfohlen, dass auch bei LED-Einsatz der Blaulichtanteil der Lichtemissionen so weit wie möglich, das heißt im vorliegenden Fall insbesondere unter Berücksichtigung verkehrstechnischer und sicherheitsrelevanter Aspekte, reduziert werden sollte.

Die Beurteilung aus dem Fachgebiet 16 Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit ergab, dass die geplanten Änderungen keinen Einfluss auf die Stabilität bzw. Verformung des Bodens und auch keinen Einfluss auf die Festlegung des Tunnel-Schutzniveaus haben. Für das Fachgebiet sind die Änderungen als nicht relevant zu beurteilen.

Aus Sicht des Sachverständigen für das Fachgebiet 17 Tunnelsicherheit waren die mit den Unterlagen vorgelegten Ergebnisse plausibel. Die ASFINAG wird auf zwei Ungenauigkeiten in den Unterlagen hingewiesen, wobei eine für die Ausführung verbessert werden sollte, um eine mögliche Fehlerquelle auszuschließen. Die Beurteilung ergab für die Änderung Beleuchtung keine Änderung der Bewertung gegenüber dem genehmigten Vorhaben. Für die Änderung Lüftung kann aus fachlicher Sicht die Auflage 17.2 nunmehr entfallen, weil druckneutrale Türen eingesetzt werden. Die Auflage 17.3 ist mit den Ausführungen in Kapitel 6.8 des Lüftungsberichts aus Sicht des Sachverständigen für Tunnelsicherheit als erfüllt anzusehen.

Die beigezogenen Sachverständigen kamen in den gutachterlichen Stellungnahmen zum Schluss, dass eine Ergänzung der Teilgutachten der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Fachspezifischer Befund

Für die Fachgebiete 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 06 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, 16 Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit und 17 Tunnelsicherheit wurden seitens der Behörde Sachverständige bestellt. Für die übrigen Fachgebiete der UVP 02 Lärm, 03 Erschütterungen und Sekundärschall, 04 Luftschadstoffe und Klima, 05 Forstwirtschaft, 07 Gewässerökologie, Fischerei, 08 Wildökologie und Jagd, 09 Boden und Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, 10 Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser, 11 Oberflächengewässer, Straßenwässer, Tunnelwässer, 12 Raumplanung, Sachgüter, Erholung, Ortsbild, 13 Landschaftsbild, 14 Kulturgüter, 15 Humanmedizin und im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter sind neben dem Antrag vom 04.10.2021 inkl. zusammenfassender Beschreibung der Änderungen die in Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMK vom 29.11.2021 vorgelegten zusammenfassenden Umweltberichte zur Tunnelbeleuchtung und Tunnellüftung

als maßgebliche Unterlagen der gegenständlichen Projektänderungseinreichung anzusehen (Beilage 2 und 3 zum Schreiben der ASFINAG vom 25.01.2022 zur Erfüllung des Verbesserungsauftrages). Die potenziellen Umweltauswirkungen aus Sicht der ASFINAG wurden ebendort dargelegt und potenziell betroffene Fachgebiete und Schutzgüter mittels Relevanzmatrix dargestellt. Die übrigen teilweise in Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMK vom 08.06.2022 ergänzten Unterlagen wie der technische Bericht zur Lüftung der Unterflurtrasse Königsdorf, der Bericht zu den verkehrlichen Grundlagen und die technischen Unterlagen zur Beleuchtung haben im Rahmen der Befundung für die Schutzgüter Mensch, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter nur untergeordnete beziehungsweise keine Bedeutung.

Beleuchtung

Der Umweltbericht zur Adaptierung der Tunnelbeleuchtung kommt zum Schluss, dass durch die Änderung keine Fachbereiche und Schutzgüter potenziell betroffen sind und es war aus Sicht der ASFINAG keine weitere Bearbeitung in vereinfachter oder vertiefender Form durchzuführen. Es handelt sich um eine technische Änderung und es kommt weder zu zusätzlichem Flächenverbrauch noch zu zusätzlichen Emissionen.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass alle Ausführungen in den gegenständlichen Unterlagen hinsichtlich LED-Beleuchtung im Vorportalsbereich als gegenstandslos zu betrachten sind, weil der Antrag auf Änderung der Vorportalsbeleuchtung (Punkt 1, Änderung 4; LED-Punktlichter anstatt Natriumdampfhochdrucklampen im Vorportalsbereich) zurückgezogen wurde. Dies betrifft insbesondere den Umweltbericht Vorportalbeleuchtung Ausführung in LED Technik (Beilage 1 zum Schreiben der ASFINAG vom 25.01.2022 zur Erfüllung des Verbesserungsauftrages). Die LED-Beleuchtung im Vorportalsbereich ist bereits Bestandteil des genehmigten Projektes.

Lüftung

Der Umweltbericht zur Adaptierung der Tunnellüftung kommt zum Schluss, dass durch die Änderung keine Fachbereiche und Schutzgüter potenziell betroffen sind und es war aus Sicht der ASFINAG keine weitere Bearbeitung in vereinfachter oder vertiefender Form durchzuführen. Es handelt sich um eine technische Änderung und es kommt weder zu zusätzlichem Flächenverbrauch noch zu zusätzlichen Emissionen.

Die Ergänzung des Antrages durch die ASFINAG mit Schreiben vom 15.09.2022 hat aus fachlicher Sicht grundsätzlich keine Auswirkungen auf die fachspezifische Befundung, weil die Änderung in den vorgelegten Projektunterlagen bereits enthalten war. Im Umweltbericht wird die Ausführung des mit Einsatzfahrzeugen befahrbaren Fluchtweg ins Freie (EA) mittels einer druckneutralen Tür nicht erwähnt. Die sicherheitstechnische Ausgestaltung ist für die betrachteten Fachbereiche und Schutzgüter jedoch unmaßgeblich.

Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Aus fachlicher Sicht ist zu bewerten, ob die gegenständlichen Änderungen des Vorhabens (§ 24g Abs. 1 UVP-G 2000) den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000) widersprechen und ob mit den gegenständlichen Änderungen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten.

Die Gesamtbeurteilung der Projektauswirkungen auf die Umwelt (genehmigtes Projekt und Projektänderungen) erfolgte durch die seitens der Behörde bestellte UVP-Koordination. Eine

Kompensation konkreter nachteiliger Umweltauswirkungen infolge der Projektänderungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens war dabei ausgeschlossen. Bewertet wurden sowohl die Bau- als auch die Betriebsphase.

Adaptierung Tunnelbeleuchtung

Für die Fachgebiete 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 06 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, 16 Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit und 17 Tunnelsicherheit erfolgte die Vollständigkeitsprüfung durch die seitens der Behörde bestellten Sachverständigen. Für die übrigen Fachgebiete der UVP und im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter erfolgte die Vollständigkeitsprüfung durch den externen Koordinator und die Unterlagen sind für die Beurteilung der Auswirkungen ausreichend.

Der Wechsel auf LED-Technologie im Bereich der Einfahrtsbeleuchtung und Tunnelinnenstreckenbeleuchtung wird mit einer Anpassung an den Stand der Technik sowie mit generellen Verbesserungen bezüglich Lichtfarbe, Lebensdauer, Energieverbrauch und Steuerbarkeit begründet. Dies wurde vom Sachverständigen für Tunnelsicherheit als nachvollziehbar und korrekt erkannt. Für die Fachgebiete 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 06 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, 16 Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit und 17 Tunnelsicherheit wurden seitens der Behörde gutachterliche Stellungnahmen eingeholt. Für die übrigen Fachgebiete der UVP und im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter wurde seitens der Behörde die gegenständliche gutachterliche Stellungnahme eingeholt und es ist der fachlichen Bewertung durch die ASFINAG zuzustimmen. Durch die Adaptierung der Tunnelbeleuchtung sind keine weiteren Fachgebiete und Schutzgüter potenziell betroffen. Es handelt sich um eine technische Änderung und es kommt weder zu zusätzlichem Flächenverbrauch noch zu zusätzlichen Emissionen. Eine Ergänzung eines der Teilgutachten der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Adaptierung Lüftungsanlage der UFT Königsdorf

Für die Fachgebiete 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 06 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, 16 Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit und 17 Tunnelsicherheit erfolgte die Vollständigkeitsprüfung durch die seitens der Behörde bestellten Sachverständigen. Für die übrigen Fachgebiete der UVP und im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter erfolgte die Vollständigkeitsprüfung durch den externen Koordinator und die Unterlagen sind für die Beurteilung der Auswirkungen ausreichend.

Für die Fachgebiete 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 06 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, 16 Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit und 17 Tunnelsicherheit wurden seitens der Behörde gutachterliche Stellungnahmen eingeholt. Für die übrigen Fachgebiete der UVP und im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter wurde seitens der Behörde die gegenständliche gutachterliche Stellungnahme eingeholt und es ist der fachlichen Bewertung durch die ASFINAG zuzustimmen. Durch die „Adaptierung Lüftungsanlage der Unterflurtrasse Königsdorf“ inklusive der Ausführung des mit Einsatzfahrzeugen befahrbaren Fluchtwegs ins Freie (EA) mittels einer druckneutralen Tür sind keine weiteren Fachgebiete und Schutzgüter potenziell betroffen. Es handelt sich um eine technische Änderung und es kommt weder zu

zusätzlichem Flächenverbrauch noch zu zusätzlichen Emissionen. Eine Ergänzung eines der Teilgutachten der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Ergänzung des Antrages durch die ASFINAG mit Schreiben vom 15.09.2022 hat aus fachlicher Sicht keine zusätzlichen Auswirkungen, weil die Änderung in den vorgelegten Projektunterlagen bereits enthalten war.

II.2.2. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit

Fachspezifischer Befund

Die Projektänderungen betreffen im Zuge der Ausschreibungsplanung Auflagenpunkte der Nebenbestimmung III.14 Tunnelsicherheit. Aufgrund der absehbaren späteren Verkehrsfreigabe der S 7 wurden die Verkehrszahlen des Analyseplanfalls 2006 (EP 2008/2009) auf Basis der vorhandenen Zählraten und Wirtschaftsentwicklungen für 2017 aktualisiert und für das Jahr 2033 (10 Jahre nach Eröffnung) prognostiziert. Mit der Verkehrsprognose 2033 konnten die Eingangsdaten zur Auslegung der Lüftungsanlage erstellt werden.

Mit der Nachfrageermittlung des Straßenverkehrs zur Auslegung der Lüftungsanlage wurde die Verkehrsprognose des Einreichprojekts 2008/2009 aktualisiert. Die Aktualisierung der Verkehrsprognosen, Version B-07, zeigt folgende Planfälle:

- Analyseplanfall 2006 (EP 2008/2009)

Angebot und Nachfrage wurden mittels Verkehrserhebungen und Verkehrszählungen ermittelt und die Verkehrsstärken am Straßennetz für den maßgebenden Werktagverkehr (DTVW) angegeben. Für die Entwicklung der Verkehrsstärken wurden die Automatischen Dauerzählstellen AUT 6155 (B 319 Zählstelle Fürstenfeld) und AUT 350 (B 65 Grenzübergang Heiligenkreuz) eingerichtet. Die Umrechnung des DTVW in den JDTV erfolgte getrennt nach Pkw, Lkw und LZ für die im Untersuchungsraum betrachteten Straßenkategorien (Schnellstraße, Landesstraßen, Gemeindestraßen).
- Referenzplanfall 2025-0 (EP 2008/2009)

Für die Verkehrsprognose wurde die Verkehrsnachfrage auf Erhebungsdaten zurückgeführt und sowohl die Fahrtenmatrix im Personenverkehr als auch die Aufkommensmatrix im Güterverkehr direkt von der Befragung übernommen und mittels Kalibration mit einer Vielzahl von Querschnittszählungen geeicht. Die Verkehrsprognose für die S 7 wurde mit dem Österreichischen Verkehrsmodell (ÖVM) des damaligen BMVIT verglichen. Dieser Prognosefall beinhaltet für das Untersuchungsgebiet die durchgehende Fertigstellung des Korridors V, jedoch keine sonstigen Maßnahmen.
- Prognoseplanfall 2025-Lgesamt (EP 2008/2009)

Im Betrieb der S 7 wird sich der Kfz-Verkehr erhöhen. Die Prognose geht davon aus, dass Engpässe entlang der Achse B 319 – B 65 wegfallen, ein induzierender Effekt eintritt und der Verkehr aus künftigen Nutzungen zunimmt.
- Prognoseplanfall 2025-1, Szenario 4 (IKK 2009)

Der Prognoseplanfall 2025-1 basiert auf dem Prognoseplanfall 2025-Lgesamt (S 7 West und Ost). Diesem „Szenario 4“ wurde die Fertigstellung der S 7 und der M 8 (bis

einschließlich Umfahrung Körmend) bis zum Jahr 2023 unterstellt. Dieses Szenario ergibt die höchsten Verkehrsbelastungen für den Unterflurbereich und liegt daher für die erforderlichen Nachweise auf der sicheren Seite der eintretenden Realität.

- Aktualisierter Prognoseplanfall 2033

Es wurde ein Vergleich zwischen den Annahmen IKK 2009 und der tatsächlichen Verkehrsentwicklung gezogen und neue Wachstumsraten erstellt. Diese Prognose 2033 (10 Jahre nach Baufertigstellung) wurde mit einem vereinfachten Verfahren mit Zuwachsfaktoren für die Verkehrszunahme ermittelt.

- Aktualisierter Prognoseplanfall 2038

Mit diesem Prognoseplanfall erfolgte ein Vergleich zwischen den Annahmen IKK 2009 und der tatsächlichen Verkehrsentwicklung. Für die Prognose 2038 (15 Jahre nach Verkehrsfreigabe) wurden neue Wachstumsraten erstellt.

Die Aktualisierung der Verkehrsprognose wurde für die S 7, Abschnitt Ost, als eigener Bericht (Einlage 8.1.5.2) bearbeitet und die spezifischen Resultate entsprechend verdeutlicht. In der Tabelle 3 der Einlage 8.1.5.2, Aktualisierung der Verkehrsprognosen, Version B-07, sind die Querschnittsbelastungen im DTVW der Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2008 für das Prognosejahr 2025 mit den neuen prognostizierten Verkehrsbelastungen aus dem Jahr 2017 für die Prognosejahre 2033 und 2038 dargestellt.

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich, nahmen zwischen den Jahren 2006 und 2017 die Verkehrsbelastungen ab (besonders der Lkw-Verkehr). Ursache waren der Ausbau des Korridors V und die Wirtschaftsentwicklung in Ungarn und dem restlichen Ost-Europa. Es ist plausibel, dass ab dem Jahr 2017 aufgrund der neuen Bestandsdaten bei gleicher Wachstumsrate für Pkw und reduzierter Wachstumsrate für Lkw erst um das Prognosejahr 2038 mit den gleichen Verkehrsbelastungen wie im Prognosejahr 2025 (EP 2008/2009) zu rechnen ist. Naturgemäß ist diese Prognose mit Streuungen behaftet, aus fachlicher Sicht allerdings ausreichend, um die Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsprojekts beurteilen zu können.

In Einlage 8.1.5.2, Punkt 1.5, sind die verwendeten Dauerzählstellen aufgelistet. Da der DTVW 2017 nur geringfügig unter dem DTVW 2005 lag, konnten die Umrechnungsfaktoren DTVW/JDTV aus dem EP 2008/2009 für den Bereich der Unterflurtrasse Königsdorf übernommen werden.

Nachvollziehbar beschrieben ist in einer gesonderten Stellungnahme die Verkehrsentwicklung für den Zeitraum 2017 bis 2023 (Corona-Lockdown, ökologische Steuerreform, Energiekrise usw.). Siehe dazu auch die Abbildung 5 (Verkehrsentwicklung an den Zählstellen im Landesstraßennetz) der Einlage „Stellungnahme zur Verkehrsentwicklung im Projektgebiet der S 7 in den Jahren 2017 bis 2023“.

Wie ersichtlich, gab es im Pkw-Verkehr in den Jahren 2020 und 2021 einen Rückgang gegenüber den Vorjahren. Die Lkw-Verkehrsbelastung blieb über den gesamten Zeitraum eher stabil.

Die gegenständlichen Projektunterlagen (Einreichung + 1. Verbesserungsauftrag + 2. Verbesserungsauftrag) zur Projektänderung der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze), sind unter Berücksichtigung der

Einreichunterlagen sowie der verbesserten Unterlagen für das Fachgebiet Verkehr und Verkehrssicherheit vollständig und mängelfrei.

Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Aus Sicht des Fachgebietes Verkehr und Verkehrssicherheit ist zu bewerten, ob die gegenständlichen Änderungen des Vorhabens (§ 24g Abs. 1 UVP-G 2000) den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000) widersprechen und ob mit den gegenständlichen Änderungen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten.

Im Hauptverfahren sowie in den bereits beantragten Änderungsverfahren sind für das Fachgebiet Verkehr und Verkehrssicherheit die folgenden Bewertungskriterien zur Anwendung gelangt:

- Sicherstellung einer zufrieden stellenden Erreichbarkeit für alle Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer, öffentliche Verkehrsnutzer, motorisierter Individualverkehr sowie Güterverkehr), sodass die für den maßgebenden Planfall zu erwartende Verkehrsnachfrage ohne unzumutbare Kapazitätsengpässe und ohne unzumutbaren Verkehrsstau abgewickelt werden kann.
- Sicherstellung einer angemessenen Verkehrssicherheit, wobei durch das Projekt eine signifikante Reduktion der Verkehrsunfälle bzw. Verletzten und tödlich Verunglückten bewirkt werden soll.

Aufgrund weiterer fachspezifischer Bewertungskriterien lässt sich die Erheblichkeit von Auswirkungen in der Betriebsphase näher überprüfen:

- die Verkehrsbedeutung wird nicht verändert
- die Erreichbarkeit bleibt zufriedenstellend
- die Leistungsfähigkeit ist weiterhin ausreichend
- die Verkehrssicherheit verhält sich adäquat
- die Reisezeitgewinne und -verluste bleiben gleich
- die Trassierungsgrundsätze bleiben unverändert.

Insgesamt zeigen die gegenständlichen Projektänderungen irrelevante Auswirkungen.

Für die Bauphase ist eine Änderung der Bauabwicklung (Adaptierung Tunnelbeleuchtung und Adaptierung Lüftungsanlage der Unterflurtrasse Königsdorf) vorgesehen. Die Auswirkungen sind aufgrund der gegenständlichen Projektänderungen ebenfalls als irrelevant einzustufen.

Aus Sicht des Fachgebiets Verkehr und Verkehrssicherheit können die Abweichungen vom Vorhaben unter Berücksichtigung der Einreich- sowie der verbesserten Unterlagen als plausibel, schlüssig und nachvollziehbar beurteilt werden und lassen keine nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten.

II.2.3. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Fachspezifischer Befund

Die Adaptierung der Innenstreckenbeleuchtung sowie der Lüftungsanlagen als Teil der gegenständlichen Projektänderungen lässt keine (relevanten) nachteiligen

Umweltauswirkungen bezüglich des hier zu behandelnden Fachgebietes erwarten, da es im Wesentlichen bereits an potenzieller Betroffenheit fehlt (keine spezifisch zu berücksichtigenden Lebensräume und Pflanzenbestände, Tiere allenfalls als versprengte bzw. verdriftete Individuen oder nicht-sensible, auch Gebäude oder sonstige Bauwerke besiedelnde Arten).

Die Adaptierung der Einfahrtsbeleuchtung wiederum ist nicht grundsätzlich frei von potenziellen Wirkungen auf Artbestände des näheren Umfelds über Stör- oder etwa Anlockeffekte vor allem auf flugfähige Arten. Anstatt der bisher vorgesehenen Natriumdampfhochdruckleuchten sollen nun dem Stand der Technik entsprechend LED-Leuchtmittel eingesetzt werden. Für die – hier nicht änderungsbetroffene – Vorportalsbeleuchtung ist dies bereits Projektbestandteil aus dem UVP-Hauptverfahren, wofür umweltfachliche, speziell naturschutzfachliche Erwägungen zum Schutz lichtsensibler Arten nach damaligem Bewertungsstand maßgeblich waren. Der Kenntnisstand und die darauf basierenden Empfehlungen im Rahmen der naturschutzfachlichen Beurteilung haben sich seit diesem Zeitpunkt weiterentwickelt. So ist inzwischen bekannt und besser dokumentiert, dass auch LED-Leuchtmittel noch teils starke und gegenüber anderen Leuchtmitteln differierende Wirkungen (zum Beispiel bezüglich betroffener Arten und Funktionen, siehe etwa Grubisic et. al. 2018, Kamei et. al. 2021) haben können. Dies spricht gleichwohl nicht gegen den Einsatz von LEDs anstelle früher meist verwendeter Leuchtmittel. Vielmehr ist deren Verwendung entsprechend dem Stand der Technik und der jeweiligen Anforderungen unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen weiterhin umwelt- und naturschutzfachlich sinnvoll.

Im vorliegenden Fall, in dem nur die Adaptierung der Einfahrtsbeleuchtung als Veränderung gegenüber der früheren Planung zu betrachten bleibt, ist eine vertiefende Analyse des oben angesprochenen Sachverhalts (verbessertes Kenntnisstand zu LEDs) aber ohnehin nicht erforderlich. Denn diese Veränderung ist lokal so eng begrenzt und zudem im Rahmen der Gesamtplanung in Vorportals- und sonstige Beleuchtungseinrichtungen in vorgesehener LED-Technik eingebunden, dass kein Anhaltspunkt für eine wesentlich abweichende, negative Auswirkung besteht. Je nach zu realisierender Lichtfarbe ist der LED-Einsatz zudem als graduelle Verbesserung zu bewerten (siehe Hinweis im nachfolgenden Kapitel).

Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Infolge der gegenständlichen Projektänderungen werden zusammenfassend keine (relevanten) nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich des hier zu behandelnden Fachgebietes erwartet. Demgemäß bedarf auch das UVP-Teilgutachten keiner Ergänzung.

Gleichwohl werden für die weitere Detaillierung der Planung und die Ausführung ergänzend die folgenden Hinweise gegeben:

Aufgrund des aktuellen Kenntnis- und Einschätzungsstandes sollte auch bei LED-Einsatz der Blaulichtanteil der Lichtemissionen so weit wie möglich, das heißt im vorliegenden Fall insbesondere unter Berücksichtigung verkehrstechnischer und sicherheitsrelevanter Aspekte, reduziert werden. Für LED-Neuinstallationen der Straßenbeleuchtung werden von Schroer et. al. (2020) Farbtemperaturen von 3000 Kelvin oder weniger empfohlen (als gut geeignet etwa für das Umfeld von Schutzgebieten werden dort PC Amber LEDs benannt).

II.2.4. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit

Fachspezifischer Befund

Aus Sicht des Fachgebietes Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit ist im Rahmen der gegenständlichen gutachterlichen Stellungnahme keine über die zusammenfassende Beschreibung der beantragten Änderungen hinausgehende fachspezifische Befundung erforderlich.

Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Erstellung des UVP-Teilgutachtens wurde für das gegenständliche Fachgebiet als Kriterium für die Beurteilung der Auswirkungen für die Teilbereiche Geotechnik und Tunnelbau jeweils die Stabilität bzw. Verformung des Bodens herangezogen. Als Kriterium für die Beurteilung der Auswirkungen für den Teilbereich Brandsicherheit wurde die Festlegung des Schutzniveaus gemäß RVS 09.01.45 (Baulicher Brandschutz in Straßenverkehrsbauten) für die Tunnelstrecken herangezogen.

Die nun geplanten Änderungen (Adaptierung Tunnelbeleuchtung und Adaptierung Lüftungsanlage) in der Unterflurtrasse Königsdorf haben keinen Einfluss auf die Stabilität bzw. Verformung des Bodens und auch keinen Einfluss auf die Festlegung des Tunnel-Schutzniveaus.

Aus diesem Grund sind die geplanten Änderungen für das gegenständliche Fachgebiet (Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit) nicht relevant.

II.2.5. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Tunnelsicherheit

Fachspezifischer Befund

Beleuchtung

Projektänderung Ausführung der Tunnelinnenstrecken- und Tunneleinfahrtsbeleuchtung in LED-Technik anstatt mit Metallhalogenleuchten (Innenstreckenbeleuchtung) bzw. Natriumdampflampen (Einfahrtbeleuchtung).

Im Bescheid vom 09.03.2016 wurde eine Auflage (17.9) zu der Vorportalbeleuchtung formuliert. Auflage 17.9: „Die Länge der Vorportalbeleuchtung muss gemäß RVS 09.01.25 ausgeführt werden.“ Die Auflage ist erledigt und hat keinen Zusammenhang mit der vorliegenden Projektänderung.

Die vorliegende Änderung im Zuge der Ausschreibungsplanung betrifft den Wechsel der Beleuchtungstechnik auf LED-Technologie; dies sowie für die Innenstrecken- und Einfahrtsbeleuchtung. Die Vorteile der LED-Technologie werden wie folgt begründet:

- Energieeinsparung bei gleicher Lichtmenge
- Einfache Regelbarkeit (auf das benötigte Lichtniveau)
- Keine Einbrenndauer beim Einschalten (sofortige Lichtverfügbarkeit (100% Lichtstrom) und kann auf den tatsächlichen Leuchtdichtebedarf sofort eingeregelt werden)
- Einfache Lichtlenkung durch variable Anordnung der einzelnen Lichtpunkte
- Unempfindlich gegen Erschütterungen und Vibrationen

Es wird zudem auf den großen Unterschied bezüglich der Lichtfarben hingewiesen. Die LED verfügen über eine Lichtfarbe von ca. 4.000 Kelvin, was neutralweiß entspricht; im Gegensatz dazu haben Natriumhochdrucklampen, welche für die Einfahrtsbeleuchtung verwendet werden, eine Lichtfarbe von etwa 2.000 Kelvin, was einer gelblichen Farbe entspricht.

Lüftung

Projektänderung Lüftungsanlage Unterflurtrasse Königsdorf

Die Änderung „druckneutrale Türen“ wurde geprüft, ebenso die Notausgangbelüftung in der Unterflurtrasse Königsdorf.

Für die Unterflurtrasse Königsdorf bestehen aus dem Bescheid vom 09.03.2016 die Auflagen: Auflage 17.2: „Vor Veröffentlichung der Ausschreibung Lüftungsanlage ist eine Berechnung der EA-Überdrucklüftung der Tunnel-Verwaltungsbehörde vorzulegen, welche u.a. darlegt, dass die Bedingung des maximalen Öffnungsdrucks der Notausgangstüre von 100 N eingehalten wird.“ Auflage 17.3: „Der Lüftungsbericht ist vor Veröffentlichung der Ausschreibung der Lüftungsanlage mit der Auslegung der Überdrucklüftung im EA zu ergänzen.“

Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Beleuchtung

Die Unterlagen wurden geprüft und sind für die Beurteilung ausreichend. Der Wechsel auf LED-Technologie wird mit einer Anpassung an den Stand der Technik sowie mit generellen Verbesserungen bezüglich Lichtfarbe, Lebensdauer, Energieverbrauch, Steuerbarkeit begründet. Dies ist nachvollziehbar und korrekt. Der Wechsel der bisherigen Beleuchtungstechnologie auf LED hat sich im industriellen und öffentlichen Bereich (wie auch im Wohnbereich) in den letzten 10 Jahren mit beschleunigtem Tempo vollzogen. Anfängliche Zuverlässigkeitsprobleme im Straßentunnel sind überwunden und nicht mehr relevant. Die verbesserte Farbwiedergabe ist zudem ein Vorteil. Es wird 4.000 Kelvin eingesetzt, was neutralweiß entspricht und heute im industriellen Bereich mehrheitlich als gängige und ausgewogene Farbtemperatur eingesetzt wird.

Die Berechnung der Einfahrtsbeleuchtung basiert aufgrund des Projektstandes auf einer aktuellen L20-Messung und auf Basis der Beleuchtungsnorm RVS 09.02.41. Die Festlegung der Innenstreckenbeleuchtung erfolgt ebenso auf Basis der Norm und der Gefährdungsklasse III.

Die verbesserte Farbwiedergabe wurde bezüglich Einfluss auf die Tunnelsicherheit noch wenig untersucht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie einen positiven Einfluss erzeugt.

Die Umweltauswirkung wurde geprüft. Potenziell betroffene Fachgebiete und Schutzgüter wurden mittels Relevanzmatrix dargestellt. Das Ergebnis ist plausibel und nachvollziehbar und führt zur Gesamtbeurteilung, dass aufgrund der Änderung der Einfahrts- und Innenstreckenbeleuchtung in LED-Technologie keine Änderung in der Bewertung gegenüber dem genehmigten Vorhaben vorliegt.

Bezüglich Fachgebiet Tunnelsicherheit ergibt sich keine Änderung der Bewertung gegenüber dem genehmigten Vorhaben.

Lüftung

Dem Antrag zur Genehmigung der Projektänderung liegt ein aktualisierter Technischer Bericht Tunnellüftung mit Datum vom 30.06.2021 bei. Die Auslegung der Ereignislüftung erfolgte

anhand der RVS 09.02.31 vom Juni 2014. Dabei ist insbesondere der verminderte Schub der Strahlventilatoren in heißen Brandgasen berücksichtigt. Die Änderung gegenüber der bestehenden Planung ist gering (Verschiebung der Strahlventilatoren um wenige Meter). Der Normalbetrieb ist für die Auslegung nicht maßgebend und wurde nicht neu berechnet.

Die Randbedingungen der Auslegung entsprechen den Vorgaben. Das Ergebnis ist plausibel. Aufgrund einer Neubeurteilung der Sicherheitsmargen der bisherigen Planung bleibt der erforderliche Ventilatorschub unverändert. Im Bericht wurden wenige Ungenauigkeiten erkannt:

- Die Bezeichnungen im Schema Abbildung 4, Tabelle 10 und in den Tabellen im Abschnitt 11.3 stimmen nicht überein.
- Abbildung 4 ist irritierend, indem die Richtungen der Nummerierung der Brandabschnitte und der Ventilatoren gegenläufig sind. Dies ist eine mögliche Fehlerquelle und sollte vor der Ausführung korrigiert werden.

Es werden keine Maßnahmen formuliert.

Der Lüftungsbericht enthält ein Kapitel zur Auslegung der Überdruckbelüftung des EA mit Strahlventilatoren. Die Auslegung ist plausibel. Die Auflage 17.2 kann entfallen, da druckneutrale Türen eingesetzt werden. Die Auflage 17.3 ist mit den Ausführungen in Kapitel 6.8 des Lüftungsberichts erfüllt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Genehmigung nach dem UVP-G 2000

§ 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lautet:

„Entscheidung

§ 24f. (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. *Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder*
 - b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.“

§ 24g Abs. 1 und 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, lautet:

„Änderung vor Zuständigkeitsübergang

§ 24g. *(1) Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) sind vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn*

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens zu vorzunehmen.

(2) Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 hat vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.“

Gemäß § 24g Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 dürfen Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000) nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den Genehmigungskriterien des § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widersprechen.

Gemäß § 24g Abs. 2 UVP-G 2000 ist die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Maßgeblich ist dabei, inwieweit durch die Vorhabensänderung die Schutzgüter des UVP-G 2000 sowie die integrative Betrachtung des Projektes berührt werden (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³, Rz 3 zu § 24g).

Den eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen des externen UVP-Koordinators, des Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit, des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, des Sachverständigen für Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit sowie des Sachverständigen für Tunnelsicherheit kann entnommen werden, dass mit den gegenständlichen Projektänderungen im Vergleich zum genehmigten Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 verbunden sind und dass sich durch die Projektänderungen auch die integrative Betrachtung des Projektes nicht ändert. Eine Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens war somit nicht erforderlich.

Da die gegenständlichen Projektänderungen keine Änderung der Beurteilung der Umweltauswirkungen bewirkten, kann davon ausgegangen werden, dass sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

Gemäß § 24g Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 müssen die von der Änderung betroffenen Beteiligten (§ 19 UVP-G 2000) Gelegenheit erhalten, ihre Interessen wahrzunehmen. Dazu ist festzuhalten, dass es dem Ermessen der Behörde überlassen bleibt, wie sie der in dieser Bestimmung vorgesehenen Verpflichtung zur Wahrung des Parteiengehörs nachkommt. Entscheidend ist, dass die betroffenen Beteiligten jene Informationen erhalten, die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlich sind (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³, Rz 5 zu § 18b).

In das Verfahren sind jene Behörden und Parteien einzubeziehen, die von der Änderung betroffen sind bzw. sein können. Umweltschutzorganisationen, Umweltorganisationen (soweit sie nicht präkludiert sind) und Gemeinden werden grundsätzlich betroffen sein können. Bei Nachbarn, Parteien nach Materienrechten, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan – soweit diese nicht präkludiert sind – und Bürgerinitiativen ist dies zu prüfen und der Parteienkreis nach den möglichen Auswirkungen der Änderungen neu zu definieren.

Prüfmaßstab ist dabei das genehmigte Vorhaben. Können Parteien anders als im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens betroffen sein, ist ihnen Parteiengehör zu gewähren. Können andere Beteiligte nunmehr betroffen sein, etwa durch die Verlegung einer Zufahrtsstraße, ist diesen neuen Anrainern/Anrainerinnen Gelegenheit zu geben, ihre Parteienrechte wahrzunehmen. Eine Kundmachung gemäß § 9 ist nicht vorgeschrieben (vgl. die Erläuternden Bemerkungen RV 648 BlgNR 22. GP zu § 18b UVP-G 2000).

Den fachgutachterlichen Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass keine Nachbarn/Nachbarinnen von den gegenständlichen Projektänderungen betroffen sind bzw. sein können. Da es sich bei den gegenständlichen Projektänderungen um technische Änderungen der Tunnelausrüstung handelt, die im Vergleich zum genehmigten Vorhaben mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind, ist davon auszugehen, dass auch die im UVP-Hauptverfahren gebildete Bürgerinitiative von den Änderungen nicht betroffen ist. Durch die Änderungen können auch keine wasserwirtschaftlichen Interessen betroffen sein, womit auch dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan keine Parteistellung zukommt.

Es wurden somit im Hinblick auf die oben zitierten Gesetzesmaterialien dem gegenständlichen Änderungsverfahren die Umweltschutzorganisation Burgenland, die im UVP-Hauptverfahren beteiligten Umweltorganisationen sowie die Standortgemeinden als Parteien beigezogen. Die ho. Behörde forderte diese Parteien mit einem Schreiben auf, zwecks Kenntnisnahme von den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens gemäß § 17 AVG Akteneinsicht zu nehmen. Der Antrag samt Antragsänderung, die Projektunterlagen und die fachgutachterlichen Stellungnahmen konnten auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eingesehen werden. Gemäß § 45 Abs. 3 AVG wurde den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs Gelegenheit gegeben, eine schriftliche Stellungnahme an die ho. Behörde abzugeben.

Die ho. Behörde ist somit ihrer Verpflichtung gemäß § 24g Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 nachgekommen.

III.2. Genehmigung nach dem STSG

§ 7 Abs. 1 und 2 STSG, BGBl. I Nr. 54/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2022, lautet:

„Genehmigung des Tunnel-Vorentwurfs

§ 7. (1) *Vor Baubeginn eines Tunnels genehmigt die Tunnel-Verwaltungsbehörde über Antrag des Tunnel-Managers mit Bescheid den Tunnel-Vorentwurf, sofern die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und des Standes der Technik erfüllt sind. Dieser Bescheid legt erforderlichenfalls Nebenbestimmungen fest.*

(2) Dem Antrag sind jedenfalls beizugeben:

- 1. die Tunnel-Sicherheitsdokumentation gemäß § 11 für einen in Planung befindlichen Tunnel und*
- 2. die Stellungnahme des Tunnel-Sicherheitsbeauftragten zum Tunnel-Vorentwurf.“*

§ 11 Abs. 1 und 2 STSG, BGBl. I Nr. 54/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2022, lautet:

„Tunnel-Sicherheitsdokumentation

§ 11. (1) *Die Tunnel-Sicherheitsdokumentation hat eine Beschreibung der vorbeugenden und sichernden Maßnahmen zu enthalten, die unter Berücksichtigung von Personen mit eingeschränkter Mobilität und behinderten Personen, der Art der Straße, der*

Gesamtauslegung des Bauwerks, seiner Umgebung, der Art des Verkehrs und der Einsatzbedingungen der Einsatzdienste zur Sicherstellung der Sicherheit der Nutzer erforderlich sind.

(2) Für einen in Planung befindlichen Tunnel hat die Tunnel-Sicherheitsdokumentation insbesondere folgende Bestandteile zu umfassen:

- 1. eine Beschreibung des geplanten Bauwerks und seiner Zufahrten, zusammen mit den für das Verständnis des Entwurfs und der erwarteten Betriebsregelungen erforderlichen Plänen,*
- 2. eine Verkehrsprognose unter Darlegung und Begründung der erwarteten Bedingungen für die Beförderung gefährlicher Güter, gegebenenfalls zusammen mit der Tunnel-Risikoanalyse gemäß § 12,*
- 3. eine spezifische Gefahrenanalyse, in der die beim Betrieb des Tunnels möglicherweise auftretenden Unfälle, die für die Sicherheit der Tunnelnutzer von Belang sind, sowie Art und Umfang ihrer möglichen Folgen beschrieben sind; in dieser Untersuchung sind auch Maßnahmen zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit von Unfällen und ihrer Folgen zu beschreiben und zu belegen; und*
- 4. die Sicherheitsbeurteilung durch einen auf dem Gebiet der Tunnelsicherheit spezialisierten Sachverständigen. Die Vorlage dieser Sicherheitsbeurteilung kann bei Verfahren gemäß den §§ 7, 7a, 8 und 10 entfallen, wenn die Tunnel-Verwaltungsbehörde diese Sicherheitsbeurteilung selbst beauftragt.“*

Der Tunnel-Sicherheitsbeauftragte hielt in seiner Stellungnahme fest, dass gegen die geplanten Änderungen unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Umsetzung kein Einwand besteht.

Der Sachverständige für Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit hielt in seiner fachgutachterlichen Stellungnahme fest, dass die geplanten Änderungen für das Fachgebiet Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit nicht relevant sind, sodass sich auch keine Änderungen ergeben, die die Tunnel-Sicherheitsdokumentation beeinflussen.

Der Sachverständige für Tunnelsicherheit hielt in seiner fachgutachterlichen Stellungnahme fest, dass die gegenständlichen Projektänderungen keine wesentlichen Änderungen darstellen, welche die Bestandteile der Tunnel-Sicherheitsdokumentation erheblich beeinflussen könnten.

Eine Überarbeitung der Sicherheitsbeurteilung für die Unterflurtrasse Königsdorf war somit nicht erforderlich.

Es ist somit davon auszugehen, dass die gegenständliche Änderung des Tunnel-Vorentwurfs für die Unterflurtrasse Königsdorf den Anforderungen des STSG und des Standes der Technik entspricht.

IV. Beweiswürdigung

Die Beurteilung des vorliegenden Änderungsvorhabens beruht auf dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf den vorgelegten Projektunterlagen und den von der ho. Behörde eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen.

Die ho. Behörde hält die fachgutachterlichen Stellungnahmen für schlüssig und nachvollziehbar. Aus den fachgutachterlichen Stellungnahmen geht eindeutig hervor, dass mit den gegenständlichen Projektänderungen im Vergleich zum genehmigten Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und dass die gegenständlichen Projektänderungen keine wesentlichen Änderungen darstellen, welche die Bestandteile der Tunnel-Sicherheitsdokumentation erheblich beeinflussen könnten.

Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist die erkennende Behörde der Ansicht, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt der behördlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmk.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 30 Euro zu entrichten.

Hinweise

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung (BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 in der Fassung BGBl. II Nr. 579/2020, beträgt die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30 Euro. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die

erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

- 1) Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH
Austro Tower, Schnirchgasse 17
1030 Wien
- 2) Marktgemeinde Rudersdorf
Kirchenplatz 1
7571 Rudersdorf
- 3) Gemeinde Königsdorf
Dorfstraße 19
7563 Königsdorf
- 4) Gemeinde Eltendorf
Kirchenstraße 2
7562 Eltendorf
- 5) Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal
Untere Hauptstraße 1
7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal
- 6) Umweltanwaltschaft Burgenland
Thomas-Alva-Edison-Straße 2
TechLab Eisenstadt, Bauteil 1 – Erdgeschoß
7000 Eisenstadt
- 7) Ökobüro – Allianz der Umweltbewegung
Neustiftgasse 36/3a
1070 Wien
- 8) Bürgerinitiative Neumarkt in Steiermark
Sportstraße 9b
8820 Neumarkt

Nachrichtlich an:

- 1) Bundesdenkmalamt
Abteilung für Archäologie
Hofburg, Säulenhof
1010 Wien

- 2) Landeshauptmann von Burgenland
als gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 (idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012)
zuständige Behörde (Teilkonzentration)
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
- 3) Burgenländische Landesregierung
als Naturschutzbehörde
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 4 –Agrarwesen und Natur- und Klimaschutz
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
- 4) Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf
Hauptplatz 15
8380 Jennersdorf
- 5) Umweltrat beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Abteilung V/11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und
Luftreinhaltung
Stubenbastei 5
1010 Wien
- 6) Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
per Adresse
Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5
1090 Wien

Für die Bundesministerin:
Mag. Herwig Lamprecht